

Kinos, Theater, Sporthallen, Verkaufseinrichtungen, Betriebe usw. sein.

Wenn ein spezieller Begriff der Gegenstände nach § 185 Abs. 1 zutrifft, ist dieser dem Begriff Bauwerk vorzuziehen.

Betriebe sind Produktionsstätten der Industrie, der Landwirtschaft, des Handwerks sowie Handels-, Gaststätten- und Dienstleistungsbetriebe.

Betriebseinrichtungen sind Produktionsinstrumente, wie Werkzeuge, Maschinen, Aggregate und auch Einrichtungsgegenstände, die für den Produktionsprozeß notwendig sind, also auch Garagen, Werkstätten-, Küchen- und Handelseinrichtungen des Betriebes.

Es gehören auch alle anderen Einrichtungen für die kulturelle und medizinische Betreuung der Werk tätigen im Betrieb hierzu.

Verkehrseinrichtungen werden im weiteren Sinne erfaßt. Es gehören dazu entsprechend § 198 Abs. 1 StGB Verkehrsmittel, Verkehrswege, Warn- und Signalanlagen sowie -mittel.

Beispielsweise sind nach § 2 der VO über das Straßenwesen vom 18. 7. 1957 zu den Verkehrseinrichtungen z. B. Straßenkörper, Brücken, Durchlässe, Entwässerungseinrichtungen, Stützmauern, Signalanlagen usw. zu zählen.

Auch Dampferanlegestellen, Schiffsbrücken, Flugplatzeinrichtungen, auch solche für Segelflugzeuge, zählen unter Verkehrseinrichtungen.

Sind diese Gegenstände angegriffen, dann ist immer zu prüfen, ob in Tateinheit die Sicherheit im Bahnverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt sowie im Straßenverkehr (hier nur bei vorsätzlichen Handlungen!) gern. §§ 196 ff. StGB beeinträchtigt wurde.

Lagervorräte sind größere Mengen an Rohstoffen oder Erzeugnissen, wobei es unerheblich ist, wo sie lagern, ob im Freien oder in Bauwerken.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind End- und auch Zwischenprodukte der pflanzlichen und tierischen Produktion.

Landwirtschaftliche Kulturen sind landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte betriebsflächen und ihr Bestand, also auch Obst- und Gemüseplantagen, Baumschulen usw.